

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
34 (1887)**

39 (29.9.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-678965](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-678965)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prännum.-Preis 50 S

1887. Donnerstag, 29. September. **N^o. 39.**

Gefundene Sachen:

1 Armband, 1 Serviette mit Frauenstrümpfen, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Geldstück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung wird bezüglich des vom 3. bis 7. October d. J. hieselbst stattfindenden Krammarktes hierdurch angeordnet:

1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Krammarkt von auswärts beziehen wollen, haben sich, sowie ihr sämmtliches Hülfspersonal auf dem provisorischen Rathhause, auf den Dobben, anzumelden und sich über Person und Heimath auszuweisen, und zwar

am Sonnabend, den 1. October d. J., nachmittags
3—7 Uhr oder

am Sonntag, den 2. October d. J., vormittags 8 bis
10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Den Meldepflichtigen wird eine Aufenthaltskarte ausgestellt werden.

2. Auswärtigen Marktbeziehern darf von hiesigen Einwohnern, welche nicht Gastwirthschaft betreiben, nur nach Vorzeigung der Aufenthaltskarte eine Schlafstelle vermietet werden

3. Das Feilbieten und der Verkauf von Waaren im Umhertragen ist während des Marktes nur von 8 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

4. Drehorgelspieler und andere Musikanten werden nur in beschränkter Anzahl und nur nach vorgängiger Probe, welche

am Sonnabend, den 1. October d. J., Nachmittags
von 3 Uhr an

stattfindet, zugelassen werden.

5. Sämmtliche Verkaufs-, Schau-, Schenk- und sonstigen Buden sind um 11 Uhr Abends zu schließen.

Die Drehorgelspieler und sonstigen Musikanten haben ihren Gewerbebetrieb auf den öffentlichen Straßen und Plätzen spätestens um 10 Uhr Abends einzustellen.

6. Jeder Besucher der Marktplätze hat den Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

7. Uebertretungen obiger Vorschriften werden nach § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 26. Sept. 1887.
v. Schrenck.

Öeffentliche Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtraths und Stadtraths, am 27. September 1887, Abends 6 Uhr im Markthallensaal.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Auf Antrag des Schulvorstandes vom 16. d. M. wurde beschlossen, den Zeichenlehrer Fzglaff unter der Bedingung anzustellen, daß seine wöchentlichen Pflichtstunden von 28 auf 30 erhöht würden.

II. vom Gesamtstadtrath:

2. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung der Josephine Gesine Elisabeth Chappa aus Oldenburg in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta einverstanden.

3. Auf Antrag des Magistrats vom 7. d. M. erklärte sich der Gesamtstadtrath mit der Verweisung des Schusters Ernst Hinrich Beckhusen hies. in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta einverstanden.

4. Die Rechnung der Dienstboten-Krankenkasse pro 1885/86 wurde nach den Anträgen der Decisionskommission festgestellt.

Der Gesamtstadtrath ersuchte den Magistrat, einem früheren Beschlusse des Gesamtstadtraths, betr. Neuordnung der Dienstboten-Krankenkasse, baldthunlichst Folge zu geben.

Seitens des Magistrats wurde eine bezügliche Vorlage in nahe Aussicht gestellt.

III. vom Stadtrath:

5. Der Antrag des Magistrats vom 10. September d. J., betreffend Zurücklegung der Treppenstufen vor dem Hause des Bäckers Bauer, Achternstraße 54, wurde angenommen und demnach die Summe von 130 *M* bewilligt. Auf den nachträglich gestellten Antrag des Bäckers Bauer um Bewilligung einer Summe von 160 *M* erklärte der Stadtrath nicht eingehen zu wollen.

6. Der Statutentwurf, betr. den Marktverkehr und die Stättegelder auf den Märkten in der Stadt Oldenburg, wurde berathen und in erster Lesung in der Fassung, wie sie die Anlage A dieses Protocolles ergiebt, angenommen.

8. Der Antrag des Magistrats vom 16. d. M., betr. die Anschaffung eines Vorraths der für die Cäcilienchule erforderlichen Drucksachen für 5 Jahre, wurde angenommen und demgemäß die Summe von 270 *M* zum diesjährigen Voranschlage mit der Maßgabe nachbewilligt, daß der Posten für Lehrmittel (Ausgabe § 16—18) in den nächsten 5 Jahren jährlich um 54 *M* geringer anzusetzen sei.

8. Der Antrag des Magistrats vom 16. d. M. um Bewilligung von 100 *M* für den deutschen Lehrerinnen-Verein in London wurde abgelehnt.

9. Mit der vom Magistrat beabsichtigten Bestellung des Landmanns Friedrich Gramberg hies. als Brandmeister der Spritze Nr. 4 erklärte sich der Stadtrath einverstanden.

10. Der Antrag des Magistrats vom 13. d. M., betr. Nachbewilligung von 172 *M* zu § 36 der Ausgaben des Voranschlags der Stadtkasse pro 1887/88 (Straßenbesprengung), wurde angenommen.

11. Nachdem die in der Sitzung vom 6. d. M. niedergesetzte Kommission in der Angelegenheit betr. Instandsetzung des Wasserzugs Nr. 19 (zwischen Bismarck- und Moltkestraße) Bericht erstattet hatte, wurde der Magistratsantrag vom 6. d. M. um Bewilligung von 2400 *M* für den in Rede stehenden Zweck angenommen.

12. Der Magistrat machte die Mittheilung, daß die in dem diesjährigen Voranschlag für Ausbaggerung und Vertiefung des Hafens ausgeworfenen Mittel von 4000 *M* verwandt seien, daß aber die Arbeiten noch nicht beendigt, sondern zur Fertigstellung derselben eine weitere Summe von 1000 *M* erforderlich sei, deren Nachbewilligung beantragt werde.

Da sich bereits inzwischen mehrere Stadtrathsmitglieder entfernt hatten und in Folge dessen Beschlußunfähigkeit eingetreten war, konnte die Angelegenheit nicht zur Abstimmung kommen. Die Anwesenden sprachen sich indessen für die Fortsetzung der Arbeiten aus und stellten die demnächstige Nachbewilligung der nothwendigen Mittel in Aussicht.

Anlage A

zum Stadtrathsprotocoll vom 27. September 1887.
Statut, betreffend den Marktverkehr und die Stätteelder
auf den Märkten in der Stadt Oldenburg.

§ 1.

An den Pferde- und Viehmärkten sind die aufgetriebenen Pferde und das aufgetriebene Hornvieh an die auf der west-

lichen Hälfte des Pferdemarktsplatzes aufgestellten Barrieren zu binden.

Am Medardusmarkt und am Octobermarkt ist es jedoch gestattet, auf der östlichen, nicht mit Barrieren besetzten Hälfte des Pferdemarktsplatzes Pferde und Füllen an Wagen zu binden und lose aufzustellen. An den übrigen Märkten dürfen auf der östlichen Hälfte des Pferdemarktsplatzes Wagen aufgestellt, aber nicht eingegraben werden.

§ 2.

An Standgeld ist für die aufgetriebenen Thiere, ohne Unterschied, ob dieselben an die Barrieren oder an Wagen angebunden sind, oder ob dieselben lose stehen, sowie für Wagen zu entrichten:

a. für ein Pferd	30 \mathcal{A}
b. für ein Füllen unter 2 Jahren (Füllen bei der Stute sind frei)	20 „
c. für ein Stück Hornvieh	20 „
d. für ein Kalb unter 1 Jahre	10 „
e. für einen am Medardusmarkt oder am Octobermarkt auf der östlichen Hälfte des Pferdemarktsplatzes aufgestellten Wagen	50 „

§ 3.

Auf den Pferde- und Viehmärkten sind für jedes Quadratmeter eines zum Zweck der Aufstellung einer Bude, eines Tisches zc. überwiesenen Raumes 20 \mathcal{A} zu bezahlen.

§ 4.

Auf dem Kramermarkte ist das Dreifache des im § 3 festgesetzten Betrages zu bezahlen.

§ 5.

Die Marktbezieher haben den Anordnungen der Polizeibeamten hinsichtlich des ihnen zu überweisenden Platzes unweigerlich Folge zu leisten und auf Verlangen derselben das Stättegeld vor der Benutzung zu entrichten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut werden mit Geldstrafe bis zu 10 \mathcal{M} bestraft und kann gegen die Contravenienten außerdem die Schließung ihres Geschäfts und ihre Verweisung vom Markte angeordnet werden.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.